

Stellungnahme Teilrevision der Strassenverkehrsverordnung (StrVV)

Die Stellungnahme wurde am 15. Mai 2026 um 17:56:37 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision der Strassenverkehrsverordnung (StrVV)

Teilnehmerangaben:

Verband Bernischer Gemeinden VBG
Kornhausplatz 11
Postfach
3011 Bern

Kontaktangaben:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.sid@be.ch

Telefon: +41 31 633 47 23

Teilnehmeridentifikation:

213730

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die geplanten Änderungen der StrVV betreffen vorwiegend Fragen der Führer- und der Fahrzeugprüfung, teilweise in Nachvollzug von geändertem Bundesrecht. Diese Änderungen betreffen die Gemeinden nicht, weshalb der VBG zu ihnen nicht Stellung nimmt.</p> <p>Direkte Auswirkungen auf die Gemeinden hätte indessen die vorgeschlagene Änderung von Art. 58 StrVV. Der VBG lehnt die <i>ersatzlose</i> Streichung der "schmalen Fuss- und Wanderwege" in dieser Bestimmung ab (zur Begründung siehe Bemerkungen zu Art. 58). Der VBG verschliesst sich keinesfalls einer Anpassung von Art. 58 hinsichtlich einer sachgerechten gemeinsamen Nutzung geeigneter Wege durch zu Fuss Gehende und Velofahrende, doch setzt dies voraus, dass eine Ersatzregelung geschaffen wird, welche die Defizite der bundesrechtlichen Gesetzgebung auffängt.</p>	
Teilrevision der Strassenverkehrsverordnung (StrVV)	1 Schmale Fuss- und Wanderwege sowie Skipisten, Langlaufloipen und Schlittelwege sind nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt.	Verzicht auf Streichung von "Schmale Fuss- und Wanderwege sowie"	<p>Die SID schlägt vor, dass «Schmale Fuss- und Wanderwege» in Art. 58 StrVV gestrichen werden sollen. Dies mit der Begründung, dass in Art. 43 SVG auf Bundesebene eigentlich schon alles geregelt sei.</p> <p>Art. 43 Abs. 1 SVG lautet heute wie folgt:</p> <p>Art. 43 Verkehrstrennung</p> <p>1 Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.</p> <p>Der Vortrag zur StrVV-Revision geht davon aus, dass mit der Aussage in Art. 43 SVG, wonach Fuss- und Wanderwege, die für Fahrräder <i>nicht geeignet</i> sind, nicht befahren werden dürfen, genügend Klarheit herrscht. Dies trifft nach Einschätzung des VBG nicht zu: Art. 43 SVG macht eine andere Aussage als Art. 58 StrVV. Gemäss Art. 43 dürfen Velos grundsätzlich auf Fuss- und Wanderwegen fahren, solange diese Wege zum Velofahren «geeignet» sind; wann genau ein Wanderweg zum Velofahren «geeignet» ist, sagt das Bundesrecht aber nicht. Demgegenüber sieht Art. 58 StrVV vor, dass <i>schmale</i> Fuss- und Wanderwege <i>nicht befahren</i> werden dürfen, d.h. gemäss kantonalem Recht gilt ein Fahrverbot auf solchen Wegen.</p> <p>Das Problem ist, dass heute – auch aufgrund der fortgeschrittenen Technologie – fast jeder Fuss- und Wanderweg mit Velos befahren werden kann. Das zeigt sich auch auf SwissTopo, wo praktisch jeder Fuss- oder Wanderweg als mit Velos befahrbar ausgezeichnet ist. Als Einschränkung bzw. Verbots- und Strafnorm ist Art. 43 SVG demnach heute wirkungslos.</p> <p>Auch in der Rechts- und Gerichtspraxis zeigt sich dies mittlerweile: Gestützt auf Art. 43 SVG ist es praktisch nicht mehr möglich, jemandem zu verbieten, einen Wanderweg mit dem Velo zu befahren. Wenn nun auf kantonaler Ebene in Art. 58 StrVV die «schmalen Fuss- und Wanderwege» gestrichen würden, würde dies dazu führen, dass die Gemeinden jeden Fuss- und Wanderweg, der nicht befahren werden darf, aktiv signalisieren müssten (und wenn sie es nicht tun, übernehmen sie entsprechende Haftungsrisiken und Verantwortungen). Die Gemeinden sind verantwortlich für den Unterhalt des Velowegnetzes. Mit der</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>ersatzlosen Streichung in Art. 58 StrVV würde praktisch jeder Wanderweg ohne weiteres befahrbar und damit zur MTB-Route, wodurch auch die Unterhaltspflicht und die Haftung der Gemeinde entsprechend unkontrolliert ausgeweitet würden. Das ist aus Gemeindegesehenicht nicht erwünscht. Die geplante Streichung in Art. 58 StrVV würde faktisch zur schrankenlosen Befahrbarkeit aller Fuss- und Wanderwege führen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes signalisiert ist. Die Streichung wäre ein (falsches) Signal, dass überall gefahren dürfte.</p> <p>Im Vortrag zur Teilrevision StrVV wird auch auf Art. 48b des kantonalen Strassengesetzes (SG) hingewiesen. Dieser Artikel lautet wie folgt:</p> <p>Art. 48b</p> <p>1 Die Planung der Wanderwege und der Mountainbike-Routen ist aufeinander abzustimmen.</p> <p>2 Es wird eine gemeinsame Nutzung der Wege (Koexistenz) angestrebt.</p> <p>Es ist unbestritten, dass die Koexistenz von verschiedenen Nutzungen <i>angestrebt</i> werden muss. Es wäre auch aus Sicht der Gemeinden viel zu teuer, überall getrennte Wander- und Velowegnetze zu erstellen und zu unterhalten. Aber es bräuchte dazu konkrete Regelungen auf kantonaler Ebene. Die Kantone dürfen im Rahmen des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes durchaus konkretisierende Regelung zur Nutzung und Velo-Befahrung der Fuss- und Wanderwege erlassen. Der Ansatz der vorliegenden Revision ist deshalb falsch. Soweit Art. 58 StrVV nicht mehr zeitgemäss ist, müsste eine gute Ersatzregelung gefunden werden – aber nicht einfach die ersatzlose Streichung, welche – im Gegensatz zur Aussage des Vortrags – mehr Verwirrung als Klarheit bringt. Der Grundsatz von Art. 48b SG, , wonach die gemeinsame Nutzung der Wege anzustreben ist, betrifft die Planung der Wanderwege und MTB-Routen. Art. 58 StrVV enthält dagegen ein Velofahrverbot für schmale Fuss- und Wanderwege. Art. 58 StrVV hindert die Planung von Wander- und Velowegen im Hinblick auf eine gemeinsame Nutzung in keiner Weise, verhindert aber, dass bestehende Fuss- und Wanderwege schrankenlos befahren werden können (bzw. dass alle Fuss- und Wanderwege, die nicht befahren werden dürfen, signalisiert werden müssten).</p> <p>Ein weiterer Punkt: Die Streichung in Art. 58 StrVV könnte dazu führen, dass das Bestreben, attraktive Velonetze zu planen und zu realisieren, unterlaufen wird. Es ist so, dass es für die Grundeigentümerschaften einen grossen Unterschied macht, ob sie ihre Zustimmung zu einer (MTB-)Route geben können (wie heute) oder ob sie damit rechnen müssen, dass auf «ihren» Wegen automatisch Biker auftauchen. Art. 58 StrVV (oder eine gute Ersatzregelung, der sich der VBG nicht verschliessen würde) besänftigt die Gemüter und dient letztlich einer guten, möglichst allgemein akzeptierten Planung des Velowegnetzes. Dies ist auch im Sinn der Gemeinden, die in der Regel durchaus interessiert sind an guten – aber eben fussgängerträglich – Velowegnetzen.</p> <p>Fazit: Aus Sicht des VBG kann die Änderung von Art. 58 StrVV nicht wie vorgeschlagen vorgenommen werden. Es braucht auf kantonaler Ebene eine sachgerechte (Ersatz-)Regelung, um ein Vakuum zu verhindern, in welchem auch «schmale Fuss- und Wanderwege» ohne weiteres befahren werden könnten. Der VBG will das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos keineswegs grundsätzlich verhindern. Im Gegenteil: Wo es passt, soll die</p>

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>gemeinsame Nutzung des Wegnetzes durchaus möglich sein. Die vorgesehene ersatzlose Streichung in Art. 58 StrVV schafft aber rechtliche Probleme, die das Potential haben, zu einer Belastung für die Gemeinden zu werden, was nicht in ihrem Interesse liegt.</p> <p>Der VBG teilt die Meinung, dass es klare und praxisnahe Rahmenbedingungen für die Planung und Nutzung von MTB-Routen im Kanton Bern braucht. Gerade auch in touristischen Gemeinden und Regionen ist der MTB-Sport zu einem wichtigen Angebot geworden. Dieses Angebot darf nicht gefährdet werden. Um die Koexistenz von zu Fuss Gehenden und Velofahrenden sachgerecht zu planen und umzusetzen, ist jedoch die ersatzlose Streichung in Art. 58 StrVV nicht geeignet. Vielmehr ist eine sachgerechte Planung und Realisierung von nutzungs-koexisten-ten Wegen und Routen insbesondere im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und Einzelfallbeurteilungen ohne weiteres auch dann möglich, wenn auf schmalen Fuss- und Wanderwegen ein grundsätzliches Fahrverbot für Velos besteht. Soweit MTB-Routen geplant und signalisiert sind, können sie über Fuss- und Wanderwege führen, da durch das Durchlaufen des Baubewilligungsverfahrens und der Einzelfallbeurteilung sichergestellt ist, dass die betroffenen Wege - allenfalls auch schmale - für das Befahren mit Fahrrädern geeignet sind. Die vorgesehene Streichung in Art. 58 StrVV würde hingegen dazu führen, dass auch schmale Fuss- und Wanderwege praktisch ohne jede Einschränkung befahren werden dürften, und zwar auch dann, wenn auf diesen Wegen keine Route geplant wurde. Um dieses Konfliktpotential zu vermeiden, bräuchte es eine sachgerechte Ablösung des heutigen Verbots in Art. 58 StrVV, aber nicht eine generelle Freigabe der Befahrbarkeit von Wander- und Fusswegen.</p>
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort